

18.07.2019

Ausgleichszahlung bei Aufstieg nach §§ 18/19 PolLVO ist dynamisch

Aufgrund vermehrter Anfragen unserer Mitglieder informieren wir euch zur Gesetzeslage:

Gemäß § 40 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) sind Amtszulagen unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

Die Ausgleichszulage, gem. § 41 Satz 3 LBesG, ist zur Rechtsstandwahrung dynamisch ausgestaltet und auch ruhegehaltfähig.

Dynamische Ausgestaltung bedeutet, dass zur Rechtsstandwahrung die allgemeinen linearen Erhöhungen und ein Aufsteigen in den Erfahrungsstufen zu berücksichtigen sind.

Im Falle der Besoldungserhöhung bei A9mZ erhöht sich (zur Rechtsstandwahrung) zugleich die Ausgleichszulage bei dem (in Ausbildung befindlichen und *danach* „ehemaligen“ PHMmZ/KHMmZ) im Wege des Verwendungsaufstieges ernannten PK/KK.

Für einen PHMmZ/KHMmZ rechnet sich die Absolvierung des Verwendungsaufstieges auf Grundlage des § 19 PolLVO und spätere Ernennung zum PK/KK finanziell, auch wenn er/sie nicht bis zum Eintritt in den Ruhestand zum POK/KOK befördert werden sollte.

Wir wünschen allen Kollegen eine erfolgreiche Absolvierung der Aufstiegsausbildung.

Fakten ! - eine Informationsquelle für unsere Mitglieder, in der wir euch über die reinen Fakten, z.B. Gesetzesänderungen, Entwürfe dazu, aktuelle Erlasse, Urteile etc. informieren.

Bei Bedarf werden wir zu einem späteren Zeitpunkt unsere Reaktion darauf veröffentlichen.



**Gewerkschaft
der Polizei**

Sachsen-Anhalt